

Anstrich- und Bauarbeiten im Rahmen von Eigeninitiativen

I. Maßnahme

Die geplante Aktion ist seitens der Schulleitung mindestens 4 Wochen vor Beginn mit dem GME, SG Bauunterhalt und mit dem SG Haus- und Reinigungsdienste im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins abzusprechen:

- Umfang der Arbeiten
- Zeitplan
- Materialien, Farbauswahl
- Farbkonzept
- Reinigungsmethoden

Durchführung der Arbeiten

Um eine Nachhaltigkeit der Arbeiten zu gewährleisten, sind alle Arbeitsschritte mit der geforderten Sorgfalt durchzuführen. Je nach fachlicher Qualifikation der Beteiligten wird in Absprache mit dem GME, SG Bauunterhalt der Einsatz einer Fachfirma zur Unterstützung der Arbeiten festgelegt (Beauftragung durch das GME, SG Bauunterhalt).

Als Standard für die Behandlung der Wandflächen sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Putzausbesserungen
- Voranstrich zur Stabilisierung der vorhandenen Farbschichten
- mindestens zweimaliger, deckender Anstrich mit den angegebenen Farben bis zur vollständigen Deckung

Arbeitshinweise:

- Angrenzende Holz- oder Metallbauteile sind mit Kreppband abzukleben.
- Der gesamte Fußboden ist mit Rollkreppbahnen auszulegen. Gelangt trotzdem Farbe auf den Fußboden, ist diese sofort zu entfernen.
- Türen sind auszuhängen und in einem dafür geeigneten Raum liegend zu streichen. Dasselbe gilt sinngemäß für zu streichende Holzsockelleisten. Türschildgarnituren sind abzuschrauben.
- Schalter- und Steckdosenabdeckungen sind zu demontieren.

Finanzierung

Die Übernahme von Kosten für die Arbeiten im Rahmen von Eigeninitiativen erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Rücksprache mit dem GME, SG Bauunterhalt. Hierbei werden im Fall der Kostenübernahme nur die Kosten für Farben und Abdeckmaterial übernommen. Die Übernahme von Kosten für Werkzeug und Gerät ist nicht vorgesehen.

Haftung und Versicherungsschutz

Da die Arbeiten einem von städtischen Dienststellen ausgeübten Direktionsrecht unterliegen, nämlich nach den von städtischer Seite gemachten Vorgaben (also keinesfalls in eigener Verantwortung der eingesetzten Personen) erfolgen, stellt sich der Einsatz der freiwilligen Helfer als eine weisungsgebundene Tätigkeit dar, für die das gleiche Haftungsprivileg gilt wie für eine Tätigkeit aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Eine Haftung ist demnach nur für Schäden begründet, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen (vgl. GK 2004, Rdnr.39).

Hierbei bietet die kommunale Haftpflichtversicherung, in die der ehrenamtliche Helfer als „besonders Beauftragter“ einbezogen ist, bei Schäden, die ein Dritter durch die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen erleidet, Versicherungsschutz.

Ebenso ist der ehrenamtlich Tätige bei seinem Einsatz in den Schutzbereich der städtischen Eigenschadenversicherung einbezogen, also gegen Schäden versichert, die er der Stadt Erlangen zufügt.

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist natürlich stets sinnvoll, relevant aber in den hier fraglichen Fallgestaltungen wohl nur für Schäden, die der ehrenamtlich Tätige nicht *bei* seiner Tätigkeit sondern lediglich *bei Gelegenheit* seiner Tätigkeit verursacht, ein Schaden also nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit steht (z.B. wenn ein Helfer ein Getränk verschüttet und dabei Kleidung oder Gegenstände eines anderen oder der Schule verschmutzt).

Es sollte deutlich zu Tage treten, dass die Helfer weisungsgebunden für die Stadt Erlangen tätig werden (dies kann z.B. auch dadurch offensichtlich werden, dass die Arbeiten im Einzelnen vom Schulleiter festgelegt werden).

Sie sind dann bei ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert.

Damit gilt im Hinblick auf die Haftung und den Versicherungsschutz für die mit den Anstricharbeiten betrauten Personen nichts anderes als für städtische Bedienstete.

- II. Über 24T an 40 zur Information der Schulleitungen
- III. Kopie 24V
- IV. Kopie 243-2
- V. Kopie an ObjektleiterInnen BU

242-1:

Lauterbach